

Novelle des Zivilprozessgesetzes – wichtige Änderungen und deren Auswirkungen auf ausländische Unternehmen und deren Tochtergesellschaften in China

Am 1. Januar 2024 ist die fünfte Novelle des Zivilprozessgesetzes der Volksrepublik China („ZPG“ oder „Novelle“) in Kraft getreten.

Seit der Verabschiedung im Jahr 1991 wurde das ZPG insgesamt fünfmal überarbeitet, wobei die ersten vier Novellen eher kleinere Änderungen enthielten. Die aktuelle Novelle umfasst insgesamt 29 Änderungen, bestehend aus 13 geänderten und 16 neuen Artikeln.

Zum ersten Mal seit der Verabschiedung des ZPG wurden wesentliche Änderungen in den Bestimmungen über Zivilprozesse mit Auslandsbezug vorgenommen. Die meisten dieser Änderungen betreffen grenzüberschreitende Zivilverfahren.

In diesem Beitrag stellen wir die wichtigsten Änderungen vor, die ausländische Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen oder eigenen Tochtergesellschaften in der Volksrepublik China („China“ oder „VR China“) betreffen.

1. Erweiterte Zuständigkeiten chinesischer Gerichte

1.1 Geeignete Verbindung

Art. 276 ZPG regelt die Zuständigkeit der chinesischen Gerichte bei Streitigkeiten, in denen, obwohl der Beklagte keinen (Wohn-)Sitz in China hat, vor Gerichten in China verklagt werden kann.

Dies betrifft in der Praxis insbesondere solche Sachverhalte, in denen der Beklagte (bspw. der Verkäufer) seinen Sitz außerhalb Chinas hat, aber einer der folgenden Orte in China liegt:

- Ort, an dem der Vertrag unterzeichnet oder erfüllt wurde (z.B. bei Kaufverträgen, im Rahmen derer die Ware aus China geliefert wurde);
- Ort, an dem der Gegenstand des Rechtsstreits liegt (z.B. bei Kaufverträgen, bei denen sich die gekaufte Ware in China befindet);
- Ort, an dem die unerlaubte Handlung in China stattgefunden hat;
- Ort, an dem der Beklagte über Vermögen in China verfügt (z.B. bei Kaufverträgen, bei denen die Fabriken, Warenbestände, Bankkonten des Verkäufers in China liegen); oder
- Ort, an dem der Beklagte eine Repräsentanz in China hat.

Zu den im vorstehenden Absatz genannten Zuständigkeiten wurde mit dem neuen Art. 276 Abs. II ZPG eine sog. „Auffang- oder *catch-all*-Klausel“ hinzugefügt, welche die Zuständigkeit der chinesischen Gerichte erweitert und diesen mehr Flexibilität bei Fällen mit Auslandsbezug einräumt. Diese sind nun auch für Streitigkeiten zuständig, wenn die Streitigkeiten eine „sonstige geeignete Verbindung“ zu China aufweisen.

Einerseits eröffnet diese Änderung chinesischen Parteien die Möglichkeit, deren ausländische Vertragspartner vor chinesischen Gerichten zu verklagen, andererseits gibt diese Änderung ausländischen Unternehmen die Möglichkeit, deren Geschäftspartner mit Sitz außerhalb Chinas vor chinesischen Gerichten zu verklagen, soweit der Fall eine geeignete Verbindung zu China

aufweist. Da der Begriff „geeignete Verbindung“ nicht weiter erläutert wird, bleibt abzuwarten, wie diese Regelung von chinesischen Gerichten ausgelegt und angewendet werden wird.

1.2 Zuständigkeitsvermutung & Gerichtswahlfreiheit

Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines ausländischen, nicht-chinesischen Gerichts getroffen, kann das Volksgericht grundsätzlich die Klage zurück- oder abweisen.

Art. 278 ZPG verankert nun die Vermutung der Zuständigkeit, nach der das Volksgericht für Streitigkeiten als zuständig gilt, wenn der Beklagte keine Einrede der Unzuständigkeit des Volksgerichts oder Widerklage erhebt.

Darüber hinaus sind nach dem neuen Art. 277 ZPG chinesische Gerichte für die Streitigkeit mit Auslandsbezug zuständig, sofern dies die Parteien schriftlich vereinbart haben. Durch Art. 277 ZPG bekräftigt das ZPG den Grundsatz der Parteiautonomie bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Volksgerichte nun auch für Streitigkeiten mit Auslandsbezug.

Es empfiehlt sich, dass ausländische Unternehmen mit bestehenden Vertragsbeziehungen zu Geschäftspartnern in China die Gerichtsstandsklauseln überarbeiten, wenn die neugewonnenen Möglichkeiten bei der Gerichtswahl genutzt werden sollen.

1.3 Exklusive Zuständigkeit

Chinesische Gerichte sind laut Art. 279 ZPG ausschließlich für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Erfüllung von Verträgen über Gemeinschaftsunternehmen, sog. Joint Ventures, mit sino-ausländischer Kapitalbeteiligung, der Erfüllung von Verträgen von Joint Ventures über sino-ausländische Zusammenarbeit und der Erfüllung von Verträgen über die Erkundung und Ausbeutung natürlicher Ressourcen in China auf der Basis von chinesisch-ausländischer Zusammenarbeit zuständig.

Das novellierte ZPG enthält in Art. 279 zwei zusätzliche exklusive Zuständigkeiten, nämlich (1) Streitigkeiten, die sich aus der Gründung, Auflösung oder Liquidation von juristischen Personen oder anderen Organisationen mit Sitz in China ergeben und (2) Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gültigkeit von Rechten an geistigem Eigentum, die in China geprüft und erteilt wurden.

Die exklusive oder ausschließliche Zuständigkeit der Volksgerichte nach dem neuen ZPG gilt nur für Verfahren vor ordentlichen Gerichten, jedoch nicht für Verfahren vor Schiedsgerichten. Sollten ausländische Unternehmen ein Verfahren vor einem chinesischen ordentlichen Gericht vermeiden wollen, was abhängig von der Streitpartei durchaus sinnvoll sein kann, so sollten diese mit deren chinesischen Vertragspartnern eine Schiedsklausel im jeweiligen Vertrag vereinbaren, um der ausschließlichen Zuständigkeit der Volksgerichte zu entkommen. Dies ist gängige Praxis und ist von besonderer Bedeutung bei Gesellschafterverträgen von sino-ausländischen Joint-Ventures.

2. Zuständigkeitskonflikte chinesischer und ausländischer Gerichte

Das neue ZPG kodifiziert drei bereits in der Auslegung des Obersten Volksgerichts zur Anwendung des ZPG vorgesehenen Bestimmungen zu Zuständigkeitskonflikten.

2.1 Parallele Gerichtsverfahren

Das novellierte ZPG sieht im neuen Art. 280 explizit eine Regelung für parallele Gerichtsverfahren vor. Nach dieser Regel dürfen chinesische Gerichte Klagen annehmen, auch wenn eine Partei bereits eine Klage vor einem ausländischen Gericht erhoben hat. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Parteien eine Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit des ausländischen Gerichts getroffen haben.

Weiter dürfen chinesische Gerichte Klagen annehmen, wenn eine Partei in einer Streitigkeit sowohl vor einem chinesischem als auch vor einem ausländischen Gericht ein Verfahren eingeleitet hat. Dies ermöglicht den Parteien gleichzeitig in verschiedenen Gerichtsbarkeiten Klage zu erheben, um unterschiedliche rechtliche Ergebnisse zu erzielen.

Ausländische Kläger können, was in bestimmten Fällen, abhängig von der Verfahrensstrategie sinnvoll sein kann, chinesische Unternehmen in derselben Rechtssache sowohl in China als auch im Ausland verklagen, bspw. dann, wenn diese im Ausland eine Tochtergesellschaft, Warenbestände oder anderes Vermögen haben, welches durch das ausländische Gericht belangt oder beschlagnahmt werden kann.

2.2 Aussetzung des Erkenntnisverfahrens (Lis Pendens)

Als Ausgleichsbestimmung zu Art. 280 ZPG enthält Art. 281 ZPG die sog. „*lis pendens*“-Regel, um Zuständigkeitskonflikte zwischen chinesischen und ausländischen Gerichten zu lösen.

Nach Art. 281 ZPG darf ein chinesisches Gericht, nachdem es einen Fall gemäß Art. 280 ZPG angenommen hat, auf Antrag einer der Parteien das Gerichtsverfahren aussetzen, wenn ein Verfahren in derselben Rechtssache bereits vor einem ausländischen Gericht anhängig ist. Dies gilt nicht, wenn die Parteien den Gerichtsstand in China vereinbart haben, der Sachverhalt in die ausschließliche Zuständigkeit chinesischer Gerichte fällt, oder es „offensichtlich günstiger ist“, dass das chinesische Gericht die Verhandlung durchführt.

Die Aussetzungsregelung des Art. 281 ZPG stellt einen Durchbruch dar, da sie zum ersten Mal den „Ansatz des zuerst befassten Gerichts“ einführt. Die drei vorstehenden Ausnahmen von der „*lis pendens*“-Regel stellen Gerichtsstandvereinbarungen sowie den Ermessenspielraum chinesischer Gerichte in den Vordergrund.

2.3 Forum Non Conveniens

Nach der in Art. 282 ZPG neu verankerten „*Forum-non-conveniens*“-Regelung dürfen chinesische Gerichte nach eigenem Ermessen eine Klage abweisen, wenn der Beklagte Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts erhebt und die in Art. 282 ZPG aufgezählten Voraussetzungen kumulativ erfüllt wurden.

Die Aufnahme der „*Forum-non-conveniens*“-Regelung in das ZPG wird die gerichtliche Praxis jedoch nicht grundlegend verändern, da diese bereits in der Auslegung des Obersten Volksgerichts zum ZPG von 2022 enthalten war und nun in das ZPG abgeändert aufgenommen wurde.

Im Vergleich zu den in der Auslegung des Obersten Volksgerichts zum ZPG von 2022 enthaltenen Anwendungsvoraussetzungen wurden die in Art. 282 ZPG gelisteten Anwendungsvoraussetzungen gelockert. Diese umfassen z.B. die Voraussetzungen, dass der zugrundeliegende Sachverhalt sich nicht in China ereignet hat und es für das Volksgericht „offensichtlich ungünstig“ ist, den Fall zu verhandeln oder wenn es für ausländische Gerichte „günstiger“ ist, den Fall zu verhandeln.

Neu ist, dass bei der Anwendung der „*Forum-non-conveniens*“-Regelung nicht mehr geprüft werden muss, ob der Fall die Interessen Chinas, seiner Bürger, juristischer Personen oder anderen Organisationen berührt. Durch den Wegfall dieser Voraussetzung werden die Hürden für eine gerichtliche Anwendung der „*Forum-non-conveniens*“-Regelung gesenkt.

Die „*Forum-non-conveniens*“-Regelung gilt als Gegenstück zur Regelung nach Art. 276 ZPG und macht es chinesischen Gerichten einfacher, einen Fall abzuweisen. Wie oft diese Regelung von den Volksgerichten genutzt werden wird, wird die Praxis zeigen.

3. Zustellung von Gerichtsurkunden

Die Änderung in den Regelungen über Zustellung von Gerichtsdokumenten ist eine der wichtigsten Änderungen für ausländische Unternehmen mit Tochtergesellschaften in China.

Das ZPG sieht in Art. 283 eine Aufzählung von Zustellungsmodalitäten vor, einschließlich Zustellung auf diplomatischem Weg, Zustellung durch chinesische Vertretungsbehörden im Ausland, Zustellung an einen Prozessbevollmächtigten (z.B. Anwalt), Zustellung per Post, usw.

Im Vergleich zu Zustellungen von gerichtlichen Dokumenten (wie z.B. Klagen) innerhalb Chinas ist das Verfahren der Zustellung von Schriftstücken in grenzüberschreitenden Fällen sehr viel komplexer und zeitaufwändiger, was die Effizienz des Verlaufs von grenzüberschreitenden Gerichtsverfahren stark beeinträchtigt. Auf diese faktischen Hindernisse haben sich in China verklagte ausländische Unternehmen oft verlassen.

Die Novelle des ZPG hat die bestehenden Zustellungsmethoden durch neue Zustellungsmöglichkeiten ergänzt, was die praktischen Schwierigkeiten bei der Zustellung von Gerichtsunterlagen lösen und zur Steigerung der Effizienz des grenzüberschreitenden Gerichtsverfahrens führen soll.

Zunächst ist es nach dem novellierten ZPG für Kläger in China nunmehr zulässig, gerichtliche Dokumente im Falle eines Rechtsstreits mit einem ausländischen Unternehmen an dessen Repräsentanz, Zweigniederlassung, 100%ige Tochtergesellschaft in China oder an den Geschäftsführer oder den Hauptverantwortlichen des ausländischen Unternehmens, welcher sich in China befindet, zuzustellen. Sino-ausländische Joint-Ventures, also Unternehmen mit ausländischen und chinesischen Gesellschaftern, sind dadurch nicht betroffen, denn diese sind in Art. 283 ZPG nicht genannt.

Gerichtsdokumente, die an einen sich im Ausland befindlichen gesetzlichen Vertreter, den sog. „*Legal Representative*“ oder an einen sich im Ausland befindlichen Verantwortlichen eines chinesischen Unternehmens zugestellt werden sollen, können nun direkt an das Unternehmen in China zugestellt werden.

Der Begriff des „Verantwortlichen“ ist im ZPG nicht definiert, umfasst unseres Erachtens jedoch Direktoren, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und andere Personen im Management eines Unternehmens.

Weiter wurde die Bedingung der „spezifischen Beauftragung des Prozessbevollmächtigten zur Entgegennahme im Namen des Empfängers“ abgeschafft. In der Vergangenheit ist die Zustellung von gerichtlichen Dokumenten oft daran gescheitert, dass Rechtsanwälte das Argument der fehlenden Beauftragung zur Entgegennahme im Namen des Empfängers vorgebracht und die Rechtsgültigkeit der Zustellung angefochten haben. Nach dem neuen ZPG ist es nun möglich, gerichtliche Dokumente an einen Prozessbevollmächtigten wirksam zuzustellen, welchen der Empfänger in dem betreffenden Fall beauftragt hat, ohne dass eine spezifische Vollmacht zur Entgegennahme der Dokumente erforderlich ist.

Ist keine der im ZPG vorgesehenen Zustellungsmethoden durchführbar, so kann die Zustellung durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Anstatt der in der alten Fassung genannten dreimonatigen Frist gelten die Schriftstücke nach dem novellierten ZPG 60 Tage nach dem Datum der Bekanntmachung als zugestellt.

Die Ergänzung neuer Zustellungsmöglichkeiten erhöht die Risiken für ausländische Unternehmen, welche in China verklagt werden, da diesen Klagen, Urteile und andere gerichtliche Dokumente nunmehr einfacher wirksam zugestellt werden können.

4. Vollstreckung von ausländischen Gerichtsurteilen in China

Vor der Novelle des ZGP gab es nur grobe Richtlinien für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in China, mit sehr wenigen konkreten Regeln, die zudem über das chinesische Zivilprozessrecht und Auslegungen des Obersten Volksgerichts verstreut waren.

Art. 300 bis 303 ZPG führen drei neue Bestimmungen ein, die die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile in China regeln.

Art. 300 bis 303 ZPG bestimmen nun, unter welchen Umständen Volksgerichte die Entscheidung eines ausländischen Gerichts nicht anerkennen und vollstrecken dürfen, bzw. das Erkenntnisverfahren aussetzen sollen. Es ist jedoch zu befürchten, dass diese neuen Regelungen, wie nachstehend ausgeführt, nur eine geringe Auswirkung auf die Praxis haben werden.

Nach Art. 297 ZPG können von ausländischen Gerichten gefällte Urteile in China nach den Bestimmungen internationaler Abkommen, denen China beigetreten ist, oder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt und vollstreckt werden.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Beitrags werden Urteile deutscher bzw. österreichischer Gerichte von chinesischen Gerichten aufgrund von fehlendem Vollstreckungsübereinkommen und der nicht vorhandenen Gegenseitigkeit zwischen China und Deutschland bzw. Österreich nur sehr selten anerkannt und vollstreckt.

6. Fazit und Empfehlungen

Die Novelle des ZGP reflektiert sowohl die verfahrensrechtliche Praxis chinesischer Zivilgerichte als auch die internationale Praxis in den letzten Jahren. Angesichts der Wichtigkeit und Relevanz der Änderungen im novellierten ZGP für ausländische Unternehmen, die in China tätig sind, empfiehlt es sich, sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen und diese bei Verträgen oder bei Streitigkeiten mit chinesischen Geschäftspartnern zu berücksichtigen, indem bspw. die Vor- und Nachteile einer ordentlichen Gerichtsbarkeit in oder außerhalb Chinas gegen nationale oder internationale Schiedsgerichtsbarkeit abgewogen und entsprechende Streitschlichtungsklauseln vereinbart werden.

Sollten Sie Fragen zum novellierten ZGP oder zu anderen Rechtsthemen mit China-Bezug haben, zögern Sie nicht, uns jederzeit zu kontaktieren!

Als eine in der VR China zugelassene Anwaltskanzlei mit langjähriger Gerichts- und Schiedsgerichtserfahrung steht Ihnen Burkardt & Partner beim Entwurf oder der Prüfung von Streitbeilegungsklauseln sowie als Ihr Prozessanwalt oder Schiedsrichter in Rechtstreitigkeiten gerne mit Rat und Tat zur Verfügung!

Ihr Burkardt & Partner Team